



Informationsblatt zu neuem Prozedere für Anerkennungen

Stand: 10.08.2022

Ab dem 01.10.2022 gilt für alle bestehenden und neuen Teilnehmer*innen ein neues Prozedere für Anerkennungen von anderwärtig bereits erbrachten Studienleistungen. Diese erfolgen auf der Basis des PthG 1990 sowie dem UG 2022. Eine Anerkennung erfolgt nach folgenden Schritten:

Anrechenbarkeit:

- Es ist prinzipiell möglich, bereits erbrachte Studienleistungen aus anderen Ausbildungskontexten für unseren Universitätslehrgang anzuerkennen.
- Zu beachten ist hierbei, dass anerkennbare Leistungen aus vorangegangenen Studien eingebettet sein müssen in erfolgreich abgeschlossene Studienabschnitte bzw. einen regulären Studienabschluss (gemäß Anrechnungsrichtlinie des BMGF vom Oktober 2012).
- Eine Anerkennung jener Leistungen ist im Hinblick auf den aktuellen Stand der Wissenschaft grundsätzlich nur für fünf Jahre zurückliegende Abschlüsse möglich (gemäß 30. Rundschreiben des BMGF vom 25.10.2012).
- Die Anerkennung für **bereits vor der Zulassung zum ULG "Psychotherapeutisches Propädeutikum" absolvierte Prüfungen ist bis spätestens Ende des zweiten Semesters zu beantragen** (UG2022 § 78 (4) Z2).

Vorgehen:

1. **Auskunft an Teilnehmer*innen:** Nach einer erfolgten Anmeldung zu unserem Universitätslehrgang können Sie sich bezüglich der Anerkennungen erkundigen – vor einer Anmeldung sind keine Auskünfte zu Anerkennungen möglich. Hat ein*e Teilnehmer*in ein Studium noch nicht abgeschlossen, können mögliche Anerkennungen – vorbehaltlich einer späteren Prüfung – bereits im Voraus mitgeteilt werden.
2. **Anerkennungsantrag:** Über den Anerkennungsantrag geben Sie an, für welche Lehrveranstaltung Sie eine Anerkennung beantragen und legen dazu Ihre vollständigen Unterlagen in Kopie (Studienabschluss, Studienabschnittszeugnis, Sammelzeugnis) bei.
3. **Kontrolle des Anerkennungsantrages:** Die Leitung des Universitätslehrganges kontrolliert Ihre Angaben und erstellt einen Anerkennungsbescheid. Den Bescheid erhalten Sie per E-Mail auf Ihre u:net-E-Mail-Adresse.
4. **Überarbeitungen des Anerkennungsbescheides:** Sollten Sie weitere Anerkennungsmöglichkeiten entdecken oder müssen Angaben korrigiert werden, ist ein neuer Anrechnungsantrag auszufüllen und einzureichen – die Schritte 1-4 werden dabei wiederholt.